

Familienzusammenführung

Der Nachzug von Familienmitgliedern aus dem Ausland ist je nach Status und Situation der Beteiligten unterschiedlich geregelt. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind das Asylgesetz (AsylG), die Asylverordnung (AsylV), das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), das Freizügigkeitsabkommen zwi-

schen der EU und der Schweiz (FZA) sowie die Bundesverfassung (BV) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Das FachInfo «Familienzusammenführung» informiert über die unterschiedlichen Möglichkeiten des Familiennachzugs je nach Aufenthaltsstatus. Sämtliche Ausführungen beziehen sich auch auf Konkubinatspaare und gleichgeschlechtliche Ehen.

Inhalt

1. Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)	2
2. Ausländer:innen mit Schutzstatus (Ausweis S)	3
3. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Flüchtlinge (Ausweis F)	3
4. Personen im Asylverfahren (Ausweis N)	6
5. Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	6
6. Personen mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis B EU/EFTA)	7
7. Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	7
8. Schweizer:innen	8
9. Unbegleitete Minderjährige, Familienformen, Eheungültigkeitsgründe, Auflösung der Ehe	9
10. Praktische Informationen	10
11. Links	11

Familienzusammenführung**1. Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl
(Ausweis B)**

Aufgrund der Flüchtlingskonvention gelten für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl grosszügigere Bestimmungen für den Familiennachzug als für die anderen Ausweiskategorien. Ihre Angehörigen (Ehegatt:innen, minderjährige Kinder) haben einen Anspruch darauf, in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt zu werden und Asyl zu erhalten, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Das Gesetz spricht daher auch von «Familienasyl».

1.1 Voraussetzungen

Nach Art. 51 Abs. 4 AsylG haben Angehörige von anerkannten Flüchtlingen die Möglichkeit, ein Gesuch für Familienasyl zu stellen. Voraussetzung ist, dass sie vor der Flucht als Familie zusammengewohnt haben und aufgrund der Flucht getrennt wurden. Konkubinatspartner:innen sowie eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind den Ehegatt:innen gleichgestellt.

Damit der Familiennachzug bewilligt wird, müssen zudem die familiären Beziehungen aktuell noch schützenswert sein: Die Beziehung darf während der Flucht bzw. des Getrenntseins nicht aufgelöst worden sein, sondern muss ununterbrochen aufrechterhalten oder zumindest im Rahmen des Möglichen gepflegt worden sein.

Um diese Voraussetzung zu klären, unterbreitet das Staatssekretariat für Migration (SEM) in manchen Fällen der gesuchstellenden Person einen Fragebogen. Weiter kann das SEM bei einem Familiennachzug von Kindern einen DNA-Test verlangen, um die Verwandtschaft abzuklären (vgl. S. 10, 10.3).

1.2 Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch um Familienasyl muss schriftlich erfolgen und von der gesuchstellenden Person (diejenige Person im Ausland, die einreisen möchte) unterschrieben werden. Aus praktischen Gründen ist dies aber oft nicht möglich. In der Praxis genügt daher, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nur die hier anwesende Person unterschreibt. Die einreisende Person kann nach der Einreise schriftlich bestätigen, dass sie den Familiennachzug wünscht.

Im Gesuch sind folgende Angaben zu machen: Name, Geburtsdatum und Aufenthaltsort der nachzuziehenden Person(en) sowie Beziehung zur hier anwesenden Person. Weiter müssen Dokumente eingereicht werden wie Heiratsurkunde, Ausweispapiere der einreisenden

Person(en), Geburtsurkunde des Kindes, etc. Die Dokumente müssen in eine schweizerische Amtssprache übersetzt sein. Zudem kann es hilfreich sein, wenn Fotos des gemeinsamen Familienlebens eingereicht werden können (z.B. Feste, Hochzeit, Geburt, Ferien).

1.3 Einreise und Übernahme der Einreisekosten

Die Einreisebewilligung wird der schweizerischen Vertretung im Ausland übermittelt, damit diese das Einreisevisum ausstellen und die Identität der in die Schweiz einreisenden Person(en) überprüfen kann.

Hat das SEM die Einreise bewilligt, so kann bei Bedarf ein Gesuch um Übernahme der Einreisekosten beim SEM gestellt werden (Art. 53 lit. d AsylV2). Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme der Reisekosten. Daher muss im Einzelfall dargelegt werden, dass weder die Person in der Schweiz noch die nachzuziehenden Familienmitglieder über genügend finanzielle Mittel verfügen. Eine Bestätigung der Sozialhilfeabhängigkeit reicht meist nicht aus. Für Unterstützung bei der Organisation der Einreise vgl. S. 10, 10.1.

1.4 Erteilung des Ausweises

Sobald die nachgezogenen Personen in der Schweiz sind, müssen sie sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) anmelden.

Sie können entweder ihre eigenen Fluchtgründe geltend machen und ein Asylgesuch stellen (originärer Erwerb der Flüchtlingseigenschaft) oder darauf verzichten und ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des nachziehenden Familienmitglieds stellen (derivativer/abgeleiteter Erwerb der Flüchtlingseigenschaft). In diesem Fall erhalten die eingereisten Familienmitglieder ebenfalls einen B-Ausweis für anerkannte Flüchtlinge. Sie können jedoch keine weiteren Personen in ihre Flüchtlingseigenschaft einschliessen.

1.5 Nachzugsfristen

Das Asylgesetz sieht für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl keine Fristen für den Familiennachzug vor.

1.6 Nach der Flucht entstandene Familienverhältnisse

Ist das Familienverhältnis erst nach der Flucht entstanden (z.B. Heirat während der Flucht in einem anderen Staat), gelten für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl in Bezug auf den Familiennachzug die gleichen Bestimmungen wie für Personen mit B-Aufenthaltsbewilligung (vgl. S. 6, 5).

Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl, die in der Schweiz heiraten oder ein Kind bekommen, können den Partner

Familienzusammenführung

oder die Partnerin sowie das Kind direkt in die Flüchtlingseigenschaft einbeziehen lassen, so dass diese den B-Ausweis für anerkannte Flüchtlinge erhalten.

1.7 Binationale Paare

Möchte ein anerkannter Flüchtling seinen Partner bzw. seine Partnerin in die Schweiz nachziehen und hat der Partner bzw. die Partnerin eine andere Nationalität, so prüft das SEM, ob es für das Paar zumutbar und zulässig ist, im Heimatland des Partners bzw. der Partnerin zu leben. Es muss sichergestellt sein, dass der anerkannte Flüchtling nicht aus dem Heimatland des Partners bzw. der Partnerin in den Verfolgerstaat abgeschoben wird und dass ihm keine Folter oder unmenschliche Behandlung droht.

Adresse für die Gesuchstellung:
Staatssekretariat für Migration SEM, 3003 Bern

Detaillierte Informationen zum Familienasyl:
SEM-Handbuch Asyl und Rückkehr,
www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung
> Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren
> Handbuch Asyl und Rückkehr > F3 Familienasyl

2. Ausländer:innen mit Schutzstatus (Ausweis S)

Die Regelungen für den Familiennachzug bei Personen mit Schutzstatus S orientieren sich an den Regelungen für anerkannte Flüchtlinge. Demnach wird Ehegatt:innen sowie minderjährigen Kindern ebenfalls Schutz gewährt, wenn keine besonderen Gründe dagegensprechen (Art. 71 Abs. 1 AsylG).

Im Kontext der Schutzgewährung für Personen, die Schutz vor den Ereignissen in der Ukraine suchen, gilt: Handelt es sich bei den Familienmitgliedern um Personen, die in der Schweiz visumsbefreit sind (z.B. ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass), so können diese selbstständig einreisen und in der Schweiz ein Gesuch für den Schutzstatus S stellen. Nicht visumsbefreite Familienmitglieder können ein schriftliches Gesuch um Familiennachzug beim SEM einreichen. Ehegatt:innen, Konkubinatspartner:innen, eingetragenen Partner:innen und minderjährigen Kindern, welche sich im Ausland befinden, wird die Einreise in die Schweiz bewilligt, sofern die

Familie durch die Ereignisse in der Ukraine getrennt wurde und keine besonderen Umstände dagegensprechen.

Adresse für die Gesuchstellung:
Staatssekretariat für Migration SEM, 3003 Bern

3. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Flüchtlinge (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge geniessen beim Familiennachzug nicht die gleichen Rechte wie anerkannte Flüchtlinge mit Asyl. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen. Im folgenden Abschnitt wird von vorläufig aufgenommenen Personen gesprochen, gemeint sind damit beide Aufenthaltskategorien.

3.1 Voraussetzungen

Vorläufig aufgenommene Personen haben keinen Anspruch auf Familiennachzug. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das SEM aber den Familiennachzug bewilligen. Dabei ist es kein Kriterium, ob die Familie bereits im Heimatland bestanden hat oder erst nach der Flucht entstanden ist. Für Kinder muss das Gesuch um Familiennachzug vor dem 18. Geburtstag eingereicht werden (Datum der Gesuchseinreichung ist relevant).

Ehegatt:innen sowie minderjährige Kinder können nachgezogen werden, wenn

- **sie in einer bedarfsgerechten Wohnung zusammenwohnen werden (Art. 85 Abs. 7 lit. a und b AIG).**

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Gesuchs muss die Absicht vorhanden sein, nach der Einreise zusammenzuwohnen. Zur Beurteilung, ob eine Wohnung bedarfsgerecht ist, gilt die Faustregel:
Anzahl Personen minus 1 Zimmer (Beispiel: für eine fünfköpfige Familie müssen 4 Zimmer vorhanden sein). Die bedarfsgerechte Wohnung muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehen bzw. angemietet sein.

→

Familienzusammenführung

- **die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird (Art. 85 Abs. 7 lit. c AIG).**

Die vorhandenen finanziellen Mittel müssen für die ganze Familie ausreichen und dürfen das soziale Existenzminimum nicht unterschreiten. Massgeblich sind die jeweiligen kantonalen Sozialhilferichtlinien. Leistungen der Sozialversicherung (z.B. Prämienverbilligung, Kinderzulagen) gelten als Einnahme. Kann ein eingereistes Familienmitglied ein Erwerbseinkommen erzielen, beispielsweise durch eine zugesicherte Arbeitsstelle, muss dies vom Migrationsdienst in der Berechnung berücksichtigt werden (vgl. Box).

In einem Urteil vom Juli 2023 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte allerdings zum Schluss, die Schweiz lege das Kriterium der Sozialhilfeabhängigkeit zu streng aus. Die wirtschaftliche Unselbstständigkeit sei nicht ein pauschales Ausschlusskriterium, sondern die Schweiz müsse die individuellen Umstände von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen stärker berücksichtigen. Konkret hiess das Gericht eine Beschwerde einer Person gut, die trotz voller Arbeitstätigkeit eine vierköpfige Familie nicht vollständig ernähren kann. Zudem sei auch das potentielle Einkommen der nachziehenden Person in die Erwägungen miteinzubeziehen.

EGMR, Urteil 13258, 18.04.2023:

www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index_cedh.php?lang=de

> 2023 > 04.07.23, Urteil B.F. c. Suisse

- **der nachziehende Ehegatte oder die nachziehende Ehegattin sich in der Sprache verständigen kann, die am Wohnort gesprochen wird oder eine Anmeldebestätigung für einen Sprachkurs in der Schweiz vorliegt (Art. 85 Abs. 7 lit. d AIG).**

Um eine Bewilligung für eine Einreise zu erhalten, muss die nachziehende erwachsene Person mündlich ein Niveau A1 erreicht haben oder für einen Sprachkurs angemeldet sein. Ausnahmen gelten beispielsweise für Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, dieses Kriterium zu erfüllen (Art. 49a Abs. 2 AIG). Kinder unter 18 Jahren müssen diese Bedingung nicht erfüllen.

- **keine Ergänzungsleistungen bezogen werden (Art. 85 Abs. 7 lit. e AIG).**

Die hier anwesende Person darf keine Ergänzungsleistungen beziehen und die Einreise der Familienmitglieder darf keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen ergeben. Vorläufig aufgenommene Personen, die eine Rente einer Sozialversicherung (z.B. IV oder AHV) mit Ergänzungsleistungen beziehen, sind somit automatisch vom Anspruch auf Familiennachzug ausgeschlossen (vgl. Box).

Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen

Bezieht eine Person Sozialhilfe und erfüllt aus diesem Grund die Kriterien für einen Familiennachzug nicht, müssen die Behörden eine Verhältnismässigkeitsprüfung vornehmen. Dabei werden die öffentlichen Interessen (vor allem fiskalische, finanzielle Interessen) und die persönlichen Interessen der gesuchstellenden Person gegeneinander abgewogen. Je grösser der Fehlbetrag zum sozialen Existenzminimum ist, desto schwerer müssen die persönlichen Interessen wiegen. Die Behörde muss zudem auch die finanzielle Situation nach der Einreise der Familienmitglieder berücksichtigen. Diese kann sich nach erfolgtem Familiennachzug verbessern, beispielsweise wenn eingereiste Familienmitglieder ebenfalls ein Erwerbseinkommen generieren können oder wenn sie Betreuungsaufgaben übernehmen und so die bereits anwesende Person einer Erwerbsarbeit nachgehen kann. Die Gesuchsteller:innen müssen das künftige Einkommen konkret belegen (z.B. Zusicherung einer Stelle).

Die Ablehnung eines Gesuchs um Familiennachzug einer Person, mit der Begründung, sie beziehe Ergänzungsleistungen, steht in einem Spannungsverhältnis mit dem Diskriminierungsverbot. Sie kann insbesondere Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung und das Diskriminierungsverbot in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzen.

Vgl. dazu: David Hongler, Ergänzungsleistungen und der ausländerrechtliche Familiennachzug, in: Jusletter 10. Januar 2022
jusletter.weblaw.ch/juslissues/2022/1094.html

Familienzusammenführung

3.2 Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch um Familiennachzug muss schriftlich erfolgen und von der gesuchstellenden Person (diejenige Person im Ausland, die einreisen möchte) unterschrieben werden. Aus praktischen Gründen ist dies aber oft nicht möglich. Es genügt daher in diesen Fällen, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nur die hier anwesende Person unterschreibt. Die einreisende Person kann nach der Einreise schriftlich bestätigen, dass sie den Familiennachzug wünscht.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum und Aufenthaltsort der nachzuziehenden Person(en) und Beziehung zur hier anwesenden Person. Weiter müssen Dokumente eingereicht werden wie Heiratsurkunde, Ausweispapiere der einreisenden Person(en), Geburtsurkunde des Kindes, etc. Die Dokumente müssen in eine schweizerische Amtssprache übersetzt sein.

Das Gesuch muss beim Migrationsdienst gestellt werden. Dieser prüft das Gesuch und leitet es mit einer Stellungnahme an das SEM weiter. Das SEM entscheidet über das Gesuch. Liegt keine Situation vor, die von den gesetzlichen Grundlagen in Art. 85 Abs. 7 AIG erfasst wird, so leitet der Migrationsdienst das Gesuch nicht weiter und informiert die Personen direkt.

3.3 Erteilung des Ausweises

Eingereiste Familienmitglieder vorläufig aufgenommener Ausländer:innen müssen sich nach der Einreise bei der zuständigen Migrationsbehörde melden und erhalten sodann den Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen.

Eingereiste Familienmitglieder vorläufig aufgenommener Flüchtlinge müssen sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) melden. Sie können entweder ihre eigenen Fluchtgründe geltend machen und ein Asylgesuch stellen (originärer Erwerb der Flüchtlingseigenschaft) oder darauf verzichten und ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des nachziehenden Familienmitglieds stellen (derivativer/abgeleiteter Erwerb der Flüchtlingseigenschaft). In diesem Fall erhalten die eingereisten Familienmitglieder ebenfalls einen F-Ausweis für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Personen mit derivativer/abgeleiteter Flüchtlingseigenschaft können aber keine weiteren Personen in ihre Flüchtlingseigenschaft einschliessen.

3.4 Nachzugsfristen

Für vorläufig aufgenommene Personen gilt grundsätzlich eine Wartezeit von drei Jahren nach Erhalt des Ausweises F (Art. 85 Abs. 7 AIG). Gemäss neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt diese Wartezeit aber nicht mehr strikt: Das SEM muss Gesuche bereits nach 1.5 Jahren seit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme prüfen. Dabei muss es beurteilen, ob es mit Blick auf das Recht auf die Achtung des Familienlebens notwendig ist, bereits vor Ablauf der 3 Jahre eine Bewilligung zu erteilen. In dieser Konstellation ist es wichtig, sich juristisch beraten zu lassen.

Mehr Informationen dazu:

www.bvger.ch/bvger/de/home/medien/medienmitteilungen-2022/warterfristfamiliennachzuge.html

Laut Gesetz muss das Gesuch um Familiennachzug nach Ablauf der regulären dreijährigen Wartezeit innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden (Art. 74 Abs. 3 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE).

Für Kinder über zwölf Jahre muss das Gesuch um Familiennachzug innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der dreijährigen Wartezeit eingereicht werden (Art. 74 Abs. 3 VZAE).

Ein Gesuch um Familiennachzug nach Ablauf der Fristen kann bei wichtigen familiären Gründen bewilligt werden (Art. 74 Abs. 4 VZAE). Damit eine Bewilligung erteilt wird, muss dargelegt werden, dass das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75 VZAE). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Betreuungsperson des Kindes im Heimatland gestorben ist und das Kind auf sich alleine gestellt ist.

Adresse für die Gesuchstellung:

Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern
Migrationsdienst, Ostermundigenstrasse 99B,
3006 Bern

Detaillierte Angaben zur Familienvereinigung:

SEM-Handbuch Asyl und Rückkehr
www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Verfahren > Handbuch Asyl und Rückkehr > F7 Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Familienvereinigung)

Familienzusammenführung

4. Personen im Asylverfahren (Ausweis N)

Personen im Asylverfahren haben keinen Anspruch auf Familiennachzug.

In besonderen Konstellationen kann sich jedoch eine Möglichkeit für einen Familiennachzug ergeben: Sind Familienangehörige in einem europäischen Staat, der die Dublin-III-Verordnung anwendet, als Flüchtling anerkannt oder schutzberechtigt, kann ein Gesuch um Nachzug gestellt werden. Weiter kann die asylsuchende Person in der Schweiz, deren Familienmitglieder in dieser Konstellation sind, auch schriftlich mitteilen, dass ihr Asylgesuch in dem Mitgliedstaat geprüft werden soll, in dem sich ihre Familienmitglieder aufhalten (Art. 9 Dublin-III-Verordnung). Dabei wird der Kreis der Familie weit gefasst: Ehepartner:innen, minderjährige Kinder sowie, bei hier anwesenden minderjährigen Kindern, Vater, Mutter oder eine andere erwachsene Person, welche rechtlich für das Kind verantwortlich ist.

Weitere Informationen:

humanrights.ch, Das Recht auf Familienleben ist im Dublin-Verfahren zu berücksichtigen
www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/recht-familienleben-dublin-verfahren

5. Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Personen mit einer B-Aufenthaltsbewilligung haben keinen Anspruch auf einen Familiennachzug.

Unter bestimmten Bedingungen können die Behörden aber einen Familiennachzug bewilligen. Die Bestimmungen entsprechen denjenigen vorläufig aufgenommenen Personen. Personen mit einer B-Aufenthaltsbewilligung sind aber keiner dreijährigen Wartefrist unterstellt, bis sie ein Gesuch um Familiennachzug stellen können.

5.1 Voraussetzungen

Ehegatt:innen sowie minderjährige Kinder können per Familiennachzug in die Schweiz einreisen, wenn

- **sie in einer bedarfsgerechten Wohnung zusammen wohnen werden (Art. 44 Abs. 1 lit. a und b AIG).**
Zum Zeitpunkt der Prüfung des Gesuchs muss die Absicht vorhanden sein, nach der Einreise zusam-

menzuwohnen. Zur Beurteilung, ob eine Wohnung bedarfsgerecht ist, gilt die Faustregel: Anzahl Personen minus 1 Zimmer (Beispiel: für eine 5-köpfige Familie müssen 4 Zimmer vorhanden sein). Die bedarfsgerechte Wohnung muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehen bzw. angemietet sein.

- **die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird (Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG).**
Die vorhandenen finanziellen Mittel müssen für die ganze Familie ausreichen und dürfen das soziale Existenzminimum nicht unterschreiten. Massgeblich sind die jeweiligen kantonalen Sozialhilferichtlinien. Leistungen der Sozialversicherung (z.B. Prämienverbilligung, Kinderzulagen) gelten als Einnahme. Kann ein eingereistes Familienmitglied ein Erwerbseinkommen erzielen, beispielsweise durch eine zugesicherte Arbeitsstelle, muss dies vom Migrationsdienst in der Berechnung berücksichtigt werden (vgl. Box, S. 4).
- **der nachziehende Ehegatte oder die nachziehende Ehegattin sich in der Sprache verständigen kann, die am Wohnort gesprochen wird oder eine Anmeldebestätigung für einen Sprachkurs in der Schweiz vorliegt (Art. 44 Abs. 1 lit. d AIG).**
Um eine Bewilligung für eine Einreise zu erhalten, muss die nachziehende erwachsene Person mündlich ein Niveau A1 erreicht haben oder für einen Sprachkurs angemeldet sein. Ausnahmen gelten beispielsweise für Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, dieses Kriterium zu erfüllen (Art. 49a Abs. 2 AIG). Kinder unter 18 Jahren müssen diese Bedingung nicht erfüllen (Art. 44 Abs. 3 AIG).
- **keine Ergänzungsleistungen bezogen werden (Art. 44 Abs. 1 lit. e AIG).**
Die hier anwesende Person darf keine Ergänzungsleistungen beziehen und die Einreise der Familienmitglieder darf kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen ergeben. Personen mit einer B-Aufenthaltsbewilligung, die eine Rente einer Sozialversicherung (z.B. IV oder AHV) mit Ergänzungsleistungen beziehen, sind somit automatisch vom Anspruch auf Familiennachzug ausgeschlossen (vgl. Box, S. 4).

Familienzusammenführung

5.2 Einreichung des Gesuchs

Die Familienangehörigen von Bürger:innen aus Drittstaaten, die in die Schweiz einreisen möchten, müssen das Gesuch um Familienzusammenführung bei der zuständigen Schweizer Vertretung vor Ort einreichen.

5.3 Erteilung des Ausweises

Die eingereisten Familienmitglieder müssen sich nach der Einreise bei der Wohngemeinde des nachziehenden Familienmitglieds im Kanton Bern anmelden. Sie erhalten eine B-Aufenthaltsbewilligung.

5.4 Nachzugsfristen

Das Gesuch um Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren erfolgen, Kinder über 12 Jahre müssen innerhalb eines Jahres nachgezogen werden (Art. 47 Abs. 1 AIG und Art. 73 VZAE). Diese Fristen beginnen ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu laufen. Ein Gesuch um Familiennachzug nach Ablauf der Fristen kann aufgrund wichtiger familiärer Gründe bewilligt werden (Art. 73 Abs. 3 VZAE). Damit eine Bewilligung erteilt wird, muss dargelegt werden, dass das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75 VZAE). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Betreuungsperson des Kindes im Heimatland gestorben ist und das Kind auf sich alleine gestellt ist.

Adresse für die Gesuchstellung:

Schweizer Vertretungen
www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html

Benötigte Dokumente:

www.migration.sid.be.ch/de/start/einreise/familiennachzug.html

6. Personen mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis B EU/EFTA)

EU/EFTA-Angehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz können gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) ihre Familienangehörigen nachziehen. Der Kreis der Berechtigten ist dabei weiter gefasst als bei anderen Aufenthaltskategorien. Wer seine Familienmitglieder nachziehen will, muss über eine angemessene Wohnung verfügen.

Bedingungen und Fristen:

SEM, Factsheet Familienzusammenführung
www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/eu-efta_buerger_schweiz/factsheets.html > Factsheets > Familiennachzug

7. Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C haben Anspruch auf Familiennachzug, falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind (Art. 43 AIG).

7.1 Voraussetzungen

Die Kriterien für die Erteilung der Bewilligung für einen Familiennachzug sind identisch mit denjenigen für Personen mit einer B-Aufenthaltsbewilligung (vgl. S. 6, 5). Sie richten sich nach Art. 43 AIG.

7.2 Einreichung des Gesuchs

EU/EFTA-Bürger:innen, die ein Familienmitglied nachziehen wollen, müssen sich für ein Gesuch um Familienzusammenführung an ihre Einwohnergemeinde wenden.

Die Familienangehörigen von Bürger:innen aus Drittstaaten, die in die Schweiz einreisen wollen, müssen das Gesuch um Familienzusammenführung bei der zuständigen Schweizer Vertretung vor Ort einreichen.

Adresse für die Gesuchstellung:

Schweizer Vertretungen
www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html

Benötigte Dokumente:

www.migration.sid.be.ch/de/start/einreise/familiennachzug.html

Familienzusammenführung

7.3 Erteilung des Ausweises

Ehegatt:innen erhalten nach der Einreise eine B-Aufenthaltsbewilligung. Die Ehegatt:innen haben frühestens nach fünf Jahren ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung sofern sie die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllen (Art. 43 Abs. 5 AIG). Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 6 AIG).

7.4 Nachzugsfristen

Das Gesuch um Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren gestellt werden und für Kinder über zwölf Jahren innerhalb von einem Jahr (Art. 47 Abs. 1 AIG). Die Fristen beginnen ab Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu laufen oder ab Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG). Ein Gesuch um Familiennachzug nach Ablauf der Fristen kann bei wichtigen familiären Gründen bewilligt werden (Art. Art. 47 Abs. 4 AIG). Damit eine Bewilligung erteilt wird, muss dargelegt werden, dass das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Betreuungsperson des Kindes im Heimatland gestorben ist und das Kind auf sich alleine gestellt ist.

8. Schweizer:innen

Schweizer:innen haben einen Anspruch, ihre Familienmitglieder in die Schweiz nachzuziehen. Die Bedingungen unterscheiden sich je nach Staat, in dem sich die nachziehenden Angehörigen aufhalten bzw. in welchem sie ein Aufenthaltsrecht haben. Somit ist nicht die Staatsangehörigkeit der nachziehenden Angehörigen ausschlaggebend, sondern der rechtlich nachgewiesene Wohnort.

8.1 Voraussetzungen

Für den Familiennachzug aus EU/EFTA-Staaten gilt: Neben Ehegatt:innen sowie minderjährigen Kindern können auch weitere Familienmitglieder nachgezogen werden (Art. 42 Abs. 2 AIG und Art. 3 Anhang 1 FZA). Vom Anspruch auf Nachzug erfasst werden Ehegatt:innen sowie Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird. Weiter erfasst werden Verwandte und Verwandte der Ehegatt:innen in

aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird. Anders als bei anderen Ausweiskategorien muss die Familie nach der Einreise in die Schweiz nicht zusammenwohnen.

Für den Familiennachzug aus Drittstaaten gilt: Nachgezogen werden können Ehegatt:innen sowie minderjährige Kinder (Art. 42 Abs. 1 AIG). Stiefkinder gelten hingegen laut Bundesgericht nicht zu den Nachzugsberechtigten. Voraussetzung ist, dass die Familie nach der Einreise zusammenwohnen wird (Art. 42 Abs. 1 AIG).

8.2 Einreichung des Gesuchs

Angehörige von Schweizer:innen müssen das Gesuch um Familiennachzug bei der zuständigen Schweizer Vertretung vor Ort einreichen.

8.3 Erteilung des Ausweises

Eingereiste Personen melden sich beim Migrationsdienst. Ehegatt:innen sowie Kinder über zwölf Jahre erhalten eine B-Aufenthaltsbewilligung. Die Ehegatt:innen haben frühestens nach fünf Jahren ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung sofern sie die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllen (Art. 42 Abs. 3 AIG). Kinder unter zwölf Jahren erhalten eine C-Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 AIG).

8.4 Nachzugsfristen

Für Personen aus einem EU/EFTA-Staat gelten keine Nachzugsfristen. Für Ehegatt:innen sowie Kinder unter zwölf Jahren aus Drittstaaten gilt hingegen, dass sie innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung des Familienverhältnisses nachgezogen werden müssen. Für Kinder über zwölf Jahre dauert die Frist ein Jahr (Art. 47 Abs. 1 AIG).

Adresse für die Gesuchstellung:
Schweizer Vertretungen
www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html

Benötigte Dokumente:
www.migration.sid.be.ch/de/start/einreise/familien-nachzug.html

Familienzusammenführung

9. Unbegleitete Minderjährige, Familienformen, Eheungültigkeitsgründe, Auflösung der Ehe

9.1. Unbegleitete Minderjährige (uM)

Bei Kindern, die sich ohne ihre Eltern in der Schweiz aufhalten und diese in die Schweiz nachziehen möchten, spricht man von einem «umgekehrten Familiennachzug». Die Schweizer Gesetzgebung enthält dafür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, unbegleitete Minderjährige haben daher keinen allgemeinen Anspruch, ihre Eltern nachzuziehen.

Das Bundesgericht hat einen Anspruch erst ausdrücklich für Schweizer Kinder bejaht, welche den Nachzug ihrer ausländischen Eltern beantragen und bei denen die Präsenz der Eltern aus Sicht des Kindeswohls erforderlich ist (Recht auf Wahrung des Familienlebens, Art. 13 BV und Art. 8 EMRK sowie Art. 3 Kinderrechtskonvention, Vorrangigkeit des Kindeswohls).

Informationen zum umgekehrten Familiennachzug:
UNHCR, Familiennachzug für Flüchtlinge in der Schweiz, Kapitel 5.7,
www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/04/CH_Familiennachzug-f%C3%BCr-Fl%C3%BCchtlinge-in-der-Schweiz_DE.pdf

9.2 Gleichgeschlechtliche Paare

Gemäss Art. 52 AIG und Art. 79a AsylG gelten die Bestimmungen zum Familiennachzug sinngemäss auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Paare.

9.3 Getrenntlebende/geschiedene Eltern

Will ein in der Schweiz lebender Elternteil ein Kind nachziehen und der andere Elternteil lebt im Ausland, so müssen die Behörden zusätzliche Abklärungen betreffend die elterliche Sorge treffen. Der im Ausland lebende Elternteil muss in jedem Fall schriftlich zustimmen, dass der andere Elternteil das Kind bzw. die Kinder in die Schweiz nachziehen kann. In gewissen Konstellationen ist zudem ein gerichtlicher oder behördlicher Sorgerechtsnachweis erforderlich.

Detaillierte Informationen:
Weisung Familiennachzug des Kantons Zürich,
www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/einreise-aufenthalt/weisungen/Familiennachzug.pdf

9.4 Ungültigkeitsgründe für eine Ehe

Widerspricht eine im Ausland geschlossenen Ehe den wesentlichen Grundsätzen des Schweizerischen Rechts, wird die Ehe in der Schweiz nicht anerkannt. Dies ist beispielsweise bei Bigamie, Polygamie, Mehrfachehe, Zwangsehe und Minderjährigenehe der Fall. Hat die Migrationsbehörde während der Prüfung des Gesuchs für den Nachzug eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund für eine Ehe vorliegt, muss sie dies der zuständigen Behörde melden. Das Gesuch um Familiennachzug wird bis zum Entscheid dieser Behörde sistiert (vgl. Art. 51 Abs. 1bis AsylG, Art. 71. Abs. 1bis AsylG, Art. 85c AsylG, Art. 45a AIG).

9.5 Auflösung der Familiengemeinschaft (Art. 50 AIG)

Der Familiennachzug von Ehegatt:innen knüpft an das Bestehen einer gültigen Ehe an. Trennen sich die Ehegatt:innen, entfällt der Aufenthaltzweck (Ehe- und Familienleben). Davon ist in vielen Fällen auch das Aufenthaltsrecht des nachgezogenen Partners oder der nachgezogenen Partnerin betroffen. Je nach Aufenthaltsstatus und Konstellation sieht das Gesetz andere Folgen und Kriterien für den Verbleib in der Schweiz vor. Für nachgezogene Ehepartner:innen von Personen mit C-Bewilligung oder dem Schweizer Bürgerrecht gilt: Die Aufenthaltsbewilligung der nachgezogenen Partner:innen wird verlängert, sofern die Ehegemeinschaft länger als drei Jahre gedauert hat und die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG erfüllt sind. Zudem können wichtige persönliche Gründe unabhängig von diesen beiden Kriterien einen Verbleib in der Schweiz nötig machen, etwa wenn der nachgezogene Partner oder die nachgezogene Partnerin Opfer häuslicher Gewalt geworden ist (Art. 50 Abs. 2 AIG). Hinweis: Vom Erfordernis des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt kann aufgrund wichtiger Gründe abgewichen werden, wenn die Beziehung trotz räumlicher Trennung weitergeführt wird (Art. 49 AIG).

Familienzusammenführung

10. Praktische Informationen

10.1 Unterstützung bei der Organisation der Einreise

Benötigt eine Person Unterstützung bei der Organisation der Einreise in die Schweiz oder reisen Kinder ohne Begleitung einer erwachsenen Person in die Schweiz, so kann die International Organisation für Migration (IOM) kontaktiert werden. Um ihre Unterstützung anbieten zu können, benötigt die IOM den Nachweis, dass der Flug finanziert ist (die IOM leistet keine finanzielle Unterstützung) sowie den Nachweis, dass das SEM die Einreisebewilligung erteilt hat.

Informationen: IOM Bern – Schweiz,
switzerland.iom.int/de/familienzusammenfuehrung

10.2 Unterstützung beim Verfassen eines Gesuchs um Familiennachzug

Verschiedene Organisationen und Institutionen bieten rechtliche und praktische Unterstützung an:

- **Rechtliche Unterstützung:**
Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
Eigerplatz 5, 3007 Bern
rechtsberatungsstelle.ch
- *Fachstelle Familiennachzug Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)*
Beratung in speziellen und komplexen Fällen
Werkstrasse 18, 3084 Wabern bei Bern
www.redcross.ch/de/unser-angebot/unterstuetzung-in-notsituationen/familiennachzug
- **Unterstützung beim Verfassen des Gesuchs:**
Schreibservice BIZ
www.biz.bkd.be.ch/de/start/angebote/informationsangebote/biz-publikationen.html
> Lernhilfe, Rechtsauskunft, Schreibdienst

- **Für Ausländer:innen (B- und C-Ausweis):**
isa, Fachstelle Migration
isabern.ch

Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland
www.thun.ch/kompetenzzentrumito/53045

Fachstelle Integration Biel
www.biel-bienne.ch/de/direktion-soziales-und-sicherheit.html/795

- **Für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Flüchtlinge (Ausweis F):**
Solidaritätsnetz Bern
solidaritaetsnetzbern.ch

10.3 DNA-Test und Kostenübernahme

Wird ein Gesuch um Familiennachzug für Kinder gestellt, kann das SEM unter bestimmten Voraussetzungen einen DNA-Test verlangen, um die Verwandtschaft abzuklären. Die Kosten für einen DNA-Test gelten als Verfahrenskosten.

Können die Kosten für den DNA-Test nicht von der gesuchstellenden Person übernommen werden, so kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden und das SEM übernimmt die Kosten (vgl. Bundesverwaltungsgerichtsentscheid F-1534/2019). Eine Bestätigung der Sozialhilfeabhängigkeit ist ausreichend.

DNA-Tests:

Institut für Rechtsmedizin, Forensische Molekularbiologie, Murtenstrasse 26, 3008 Bern;
www.irm.unibe.ch/dienstleistungen/forensische_molekularbiologie/index_ger.html

Genetica AG, Humangenetisches Labor
Weinbergstrasse 9, 8001 Zürich
labor.genetica.ch/fachbereiche/vaterschaftstest/#vaterschaftstest

Familienzusammenführung

10. Links

- Sprachkenntnisse und Nachweis (inkl. Liste mit Ländern, die keinen Sprachnachweis erfordern), Kanton Bern
www.migration.sid.be.ch/de/start/aufenthalt/sprachkenntnisse.html

- Familiennachzug, Kanton Bern
www.migration.sid.be.ch/de/start/einreise/familiennachzug.html

- Familiennachzug von Drittstaatenangehörigen, Kanton Zürich
www.zh.ch/de/migration-integration/einreise/familiennachzug-von-drittstaatsangehoerigen.html

- Handbuch Asyl und Rückkehr, SEM, F3 – Familienasyl/asylrechtlicher Familiennachzug
www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/hb/f/hb-f3-d.pdf.download.pdf/hb-f3-d.pdf

- Handbuch Asyl und Rückkehr, SEM, F7 – Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Familienvereinigung)
www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/hb/f/hb-f7-d.pdf.download.pdf/hb-f7-d.pdf

- Marc Spescha, Peter Bolzli, Fanny de Weck, Valerio Priuli, 2020, Handbuch zum Migrationsrecht, 4., vollständig überarbeitete Auflage, Zürich
content.e-bookshelf.de/media/reading/L-14376099-b901e04938.pdf

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch